

Stand 01.01.2009

Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen

Sozialbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Die Sozialbeiträge decken bis zu 37,5 % der anerkannten Betriebskosten (im Sinne von § 24 KiTaG) je Platz. Diese Beiträge bilden die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel. Auf der Grundlage der Finanzabrechnung des Vorjahres (Formblatt KGF 02) sind die Gesamtkosten auf das jeweilige Platzangebot umzulegen und hieraus die Monatskosten je Platz zu errechnen.

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Sozialbeitrag ergibt.

Finanzabrechnung

Der Träger der Einrichtung legt die Finanzabrechnung für das abgelaufene Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres dem Fachbereich Jugend, Schule und Kultur mit Formblatt KGF 02 vor.

Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel

Einkommensgrenze/Bedarfsermittlung

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, wobei abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen sind.

Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII.

Einstufung in die Sozialstaffel

Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Personensorgeberechtigten beitragsfrei und der Kreis Stormarn erstattet bis zur Höhe des Sozialbeitrages an den Träger der Einrichtung. Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Liegt die Summe der Einkünfte für Familien/Haushaltsgemeinschaften über dem festgestellten Bedarf, ist der Sozialbeitrag unter Beachtung der nachstehenden Sozialstaffel zu mindern.

Beträgt die Einkommens- Überschreitung		so sind vom Sozialbeitrag zu zahlen = <u>Beitragsstufe</u>	
		Sozialbeitrag	S 0
über	50,00 €	10 %	S 1
bis	100,00 €		
bis	150,00 €	15 %	S 2
bis	200,00 €	20 %	S 3
bis	250,00 €	25 %	S 4
bis	300,00 €	30 %	S 5
bis	350,00 €	35 %	S 6
bis	400,00 €	40 %	S 7
bis	450,00 €	45 %	S 8
bis	500,00 €	50 %	S 9
bis	550,00 €	55 %	S 10
bis	600,00 €	60 %	S 11
bis	650,00 €	65 %	S 12
bis	700,00 €	70 %	S 13
bis	750,00 €	75 %	S 14
bis	800,00 €	80 %	S 15
bis	850,00 €	85 %	S 16
bis	900,00 €	90 %	S 17
bis	950,00 €	95 %	S 18

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und SGB II

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II zahlen keinen Beitrag. Der Kreis Stormarn erstattet in diesen Fällen bis zur Höhe des Sozialbeitrages an den Träger der Einrichtung.

Geschwisterermäßigung für Kinder in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung

Geschwisterkinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das jüngste in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung befindliche Kind.

Der nach der Sozialstaffel bzw. nach den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um 70 %. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben. Wenn das erste Kind bereits unter die Beitragsstufe S 1 (Ermäßigung auf 10 % des Sozialbeitrages) fällt, wird für das zweite Kind kein Beitrag erhoben.

Kosten für das Mittagessen müssen neben dem Beitrag aufgebracht werden.

Verfahren

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Einrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, daß ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel bei der Wohnortgemeinde eingereicht werden kann. Zusätzlich sind die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, daß bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen, eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung festgesetzt.

Die Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt durch die für den Wohnort der Personensorgeberechtigten örtlich zuständige Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde. Diese fertigt einen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und sendet ihn an die Eltern.

Die Eltern legen den Einstufungsbescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis Stormarn als öffentlichem Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt grundsätzlich für die Zeit des Besuches der Kindertageseinrichtung. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.

Einen Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung für Geschwisterkinder in Tagespflegebetreuung können die Eltern beim Kreis Stormarn stellen. Als Berechnungsgrundlage wird höchstens der in den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII festgesetzte Stundensatz anerkannt. Die Erstattungsbeträge werden direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Die Ausfallbeträge von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Einstufungen in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden vom Träger der Einrichtung mit dem Formblatt KGF 05 für je drei Monate rückwirkend jeweils bis zum

10.08.	für Mai, Juni, Juli
10.11.	für August, September, Oktober
10.02.	für November, Dezember, Januar
10.05.	für Februar, März April

dem Fachbereich Jugend, Schule und Kultur zur Erstattung in Rechnung gestellt.

Es gilt die Ausschlußfrist von 12 Monaten gem. § 111 SGB X

Außer dem Formblatt KGF 05 sind keine weiteren Unterlagen über die Empfängerinnen/Empfänger der Ermäßigung, wie Namenslisten, Bescheide o. ä. beizufügen.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 07.11.2005.